

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

041/13

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Herr Hubert
Wernet

Tel. Nr.:
82-2380

Datum:
19.09.2013

-
1. **Betreff:** Ergebnisse aus dem Runden Tisch Baum,
Sachstandsbericht

-
- | 2. Beratungsfolge: | Sitzungstermin | Öffentlichkeitsstatus |
|--------------------|----------------|-----------------------|
| 1. Umweltausschuss | 13.11.2013 | öffentlich |

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Umweltausschuss nimmt Kenntnis vom Sachstandsbericht zu den Ergebnissen des Runden Tisches Baum und zur Fortschreibung der Baumschutzverordnung

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

041/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Herr Hubert
Wernet

Tel. Nr.:
82-2380

Datum:
19.09.2013

Betreff: Ergebnisse aus dem Runden Tisch Baum,
Sachstandsbericht

Sachverhalt/Begründung:

1. Strategische Ziele

Ziel Nr. 18:

Steigerung der Attraktivität der Grünflächen bei gleich bleibendem Budget

Ziel Nr. 6:

Innovative städtebauliche Entwicklung und hochwertige Gestaltung des Stadtbilds, des öffentlichen Raums und der Infrastruktur unter Einbeziehung der Bürgerschaft

Ziel Nr. 10:

Reduzierung der CO₂-Emissionen in Offenburg (Klimaschutz)

2. Runder Tisch Baum

Auf Anregung des Umweltausschusses hat die Verwaltung von Dezember 2011 bis Januar 2013 einen Runden Tisch Baum einberufen, um aktuelle Fragen und neue Entwicklungen zum Thema Bäume in der Stadt zu erörtern. Dabei wurden Themen wie die Einrichtung eines Baumkontos, der Umgang mit Problembäumen, Qualitätsstandards bei Baumpflege und Baumpflanzungen, Sicherung von Qualitätsstandards und Öffentlichkeitsarbeit angesprochen. Ein Schwerpunkt dabei war die Fortschreibung der Baumschutzverordnung. Die Teilnehmer aus den Offenburger Garten- und Landschaftsbaubetrieben, den Umweltgruppen und Baumsachverständigen haben sich in 4 Sitzungen getroffen und im Ergebnis die beigefügten Änderungen zur Grundlage der weiteren Gremienberatung empfohlen.

Mit dieser Vorlage soll ein Sachstandsbericht zur Fortschreibung der Baumschutzverordnung zur Kenntnis gegeben werden. Die Anregungen des Umweltausschusses sollen eingearbeitet werden. Die einzelnen Bausteine sind darüber hinaus noch insbesondere im Hinblick auf die Behandlung im baurechtlichen Verfahren abzustimmen. Der Satzungsentwurf zur Änderung der Baumschutzverordnung wird in einer der nächsten Sitzungen des Umweltausschusses zur Beratung und Vorbereitung der Offenlage vorgelegt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

041/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Herr Hubert
Wernet

Tel. Nr.:
82-2380

Datum:
19.09.2013

Betreff: Ergebnisse aus dem Runden Tisch Baum,
Sachstandsbericht

3. Anlass für die Änderung: Einrichtung eines Baumkontos

Anlass für die Änderung der im Mai 1986 in Kraft getretenen Baumschutzverordnung ist der aus dem Gemeinderat an die Verwaltung herangetragene Wunsch, künftig ein Baumkonto einzurichten, aus dem Ersatzpflanzungen finanziert werden, und in das an Stelle einer vor Ort durchgeführten Ersatzpflanzung eingezahlt werden kann.

Werden Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung gefällt, ist eine Ersatzpflanzung auf dem gleichen Grundstück oftmals nur eingeschränkt möglich. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn ein Grundstück mit hohem Baumbestand bebaut wird. Dann sollte auf einem anderen Grundstück im besiedelten Bereich der Kernstadt eine Ersatzpflanzung geleistet werden oder eine Ausgleichsabgabe erhoben werden können. Die Einnahmen aus den Ausgleichsabgaben sollen auf einem Baumkonto verbucht und zweckgebunden für Baumneupflanzungen und deren Pflege im Stadtgebiet verwendet werden. Die Grundsystematik ist ähnlich dem bekannten Ökokonto für Ausgleichsmaßnahmen.

Die Offenburger Baumschutzverordnung sieht eine solche Möglichkeit bisher nicht vor, sie soll daher entsprechend geändert werden. Der bisherige Satzungstext ist in Anlage 1 beigefügt. Bei den Änderungen wurde die Mustersatzung des Deutschen Städtetags und vergleichbare Regelungen in anderen Städten Baden-Württembergs als Grundlage herangezogen. Sowohl die Mustersatzung als auch die neueren Baumschutzsatzungen beinhalten die Möglichkeit einer Ausgleichsabgabe.

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 30.11.2005 das Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) modifiziert beschlossen, woraus sich zu berücksichtigende Änderungen redaktioneller Art ergeben, die nunmehr in die Baumschutzsatzung eingearbeitet werden sollen.

Das geänderte Naturschutzgesetz sieht in § 73 Abs. 7 vor, dass Satzungen nach § 33 (Geschützte Grünbestände) von den Gemeinden erlassen werden können. Die bisherige Baumschutzverordnung wird daher aufgehoben und soll nach der vorgesehenen Änderung als Satzung beschlossen werden. Sie wird künftig als Baumschutzsatzung bezeichnet.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

041/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Herr Hubert
Wernet

Tel. Nr.:
82-2380

Datum:
19.09.2013

Betreff: Ergebnisse aus dem Runden Tisch Baum,
Sachstandsbericht

4. Änderungen in der Baumschutzverordnung/-satzung

4.1. Einrichtung eines Baumkontos (§ 6 Abs. 1 bis 5)

Die Möglichkeit zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe ist im Naturschutzgesetz §33 (4) vorgesehen. Zur Einrichtung eines Baumkontos ist die Ergänzung verschiedener Vorschriften im § 6 der Baumschutzsatzung erforderlich. Zunächst sollte die Anzahl der **Ersatzbäume** festgelegt werden, die in der Vergangenheit bereits einen 1:1-Ausgleich zum Ziel hatte. D.h. pro gefällttem Baum muss ein neuer nachgepflanzt werden. Gleichzeitig soll die **Qualität der Ersatzpflanzung** präzisiert werden.

§ 6 Ersatzpflanzung

(1) 1. Wird auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 Nrn. 1 - 4 eine Befreiung erteilt, kann die Stadt Offenburg von dem Antragsteller für jeden entfernten Baum auf seine Kosten als Ersatz das fachgerechte Pflanzen eines neuen Baumes verlangen, wenn das unter Berücksichtigung des Schutzzweckes angemessen und dem Antragsteller zuzumuten ist.

2. Dasselbe gilt, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten nach § 3 geschützte Bäume entfernt oder zerstört.

(2) Als Ersatz ist in der Regel pro entferntem Baum ein Laubbaum, dessen Mindestumfang in 1 m Höhe 18 - 20 cm beträgt, mit ausreichendem Wurzelvolumen zu pflanzen. Der Vollzug der Pflanzung ist bis Ende des auf die Fällperiode folgenden Monats Mai schriftlich als Foto oder Rechnungskopie nachzuweisen. Ist die Ersatzpflanzung am Ende der 2. Vegetationsperiode nicht angewachsen, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.

(3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem betroffenen Grundstück auszuführen. Ist dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich, kann die Ersatzpflanzung nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Offenburg auch auf einem anderen Grundstück durchgeführt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, die Ersatzpflanzung im Einvernehmen mit der Stadt Offenburg an öffentlichen Straßen, Wegen und auf Plätzen durch eine Fachfirma vornehmen zu lassen.

Die bisherige Formulierung im § 6 der Baumschutzverordnung lässt die Erhebung einer **Ausgleichsabgabe** nicht zu und muss daher um entsprechende Formulierungen ergänzt werden:

(4) 1. Ist die Ersatzpflanzung auf dem betroffenen Grundstück aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich, so kann die Stadt Offenburg den zur Ersatzpflanzung Verpflichteten stattdessen zu einer Ausgleichszahlung verpflichten.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

041/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Herr Hubert
Wernet

Tel. Nr.:
82-2380

Datum:
19.09.2013

Betreff: Ergebnisse aus dem Runden Tisch Baum,
Sachstandsbericht

2. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen betragen pro Baum 600,- € im Jahr 2013. Dieser Betrag erhöht sich pro Jahr um 12,- €.

3. Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden im Sinne von § 2 im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden. Sie dienen der Finanzierung von Ersatzpflanzungen durch die Stadt Offenburg und Unterhaltungsmaßnahmen an solchen Ersatzpflanzungen.

(5) Wird eine Ersatzpflanzung trotz Anordnung nicht durchgeführt, kann sie von der Stadt Offenburg auf Kosten des Anzeigenden durchgeführt werden.

4.2. Keine Ersatzpflanzung bei Berücksichtigung im Bebauungsplan (§ 6 Abs. 6)

Die praktischen Erfahrungen in der Umsetzung der Baumschutzverordnung haben gezeigt, dass verschiedene Vorschriften dieser Satzung angepasst und präzisiert werden sollten.

Seit dem erstmaligen Erlass der Baumschutzverordnung sind gesetzliche Vorschriften eingeführt worden, wonach bei der Aufstellung von Bebauungsplänen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Wenn bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Ausgleichsmaßnahme für die zu erwartende Fällung von Bäumen festgeschrieben wurde, ist die Forderung nach einer weiteren Ersatzpflanzung auf Grund der Baumschutzverordnung nicht gerechtfertigt, da dies zu einer doppelten Belastung des Grundstückseigentümers bzw. Vorhabensträgers führen würde. Dies wurde in der Verwaltungspraxis bisher bereits so gehandhabt und soll zur Klarstellung ausdrücklich in die Baumschutzsatzung § 6 aufgenommen werden:

§ 6 (6) Wenn bereits durch einen Bebauungsplan im Rahmen der Eingriffsregelung Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt sind, besteht keine zusätzliche Pflicht zur Ersatzpflanzung.

Im Weiteren sind die Änderungen bzw. Anpassungen in der Reihenfolge der Paragraphen aufgeführt.

4.3. Neufassung des Geltungsbereichs und des Schutzgegenstands (§ 1)

Der Geltungsbereich kann entsprechend der Mustersatzung des Städtetags entweder durch eine Karte oder durch eine textliche Beschreibung festgelegt werden. Der Gültigkeitsbereich der aktuell gültigen Baumschutzverordnung ist in einer Karte dargestellt und bezieht sich auf die Gesamtmarkung der Kernstadt außerhalb des Waldes.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

041/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Herr Hubert
Wernet

Tel. Nr.:
82-2380

Datum:
19.09.2013

Betreff: Ergebnisse aus dem Runden Tisch Baum,
Sachstandsbericht

Baumreihen und Baumgruppen mit mehr als 4 Bäumen, deren Stammumfang mindestens 50 cm betragen, sind in dieser Karte aus dem Jahre 1985 eingetragen und sind ebenfalls geschützt.

Die Baumschutzsatzung soll sich künftig auf die Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in der Kernstadt Offenburgs sowie der vorgesehenen Baugebiete entsprechend dem Flächennutzungsplan und allen öffentlichen Grünflächen, Friedhöfe, Sportanlagen und Kleingartengebiete beschränken und nicht mehr durch eine Karte sondern durch eine textliche Beschreibung definiert werden. Eine Karte würde mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans oder mit jeder Ausweisung eines Baugebiets veralten und müsste fortgeschrieben bzw. neu beschlossen werden. Die textliche Festsetzung ermöglicht hingegen eine dynamische Anpassung des Geltungsbereichs.

Allerdings wären die insgesamt wenigen Baumbestände der Kernstadt, die im Außenbereich und damit außerhalb des künftigen Geltungsbereichs liegen, künftig nicht mehr geschützt. Dabei handelt es sich überwiegend um erwerbsgartenbaulich genutzte Obstbäume, die vor allem auf der südlichen und südwestlichen Gemarkungsfläche liegen. Besonders schützenswerte Bäume dieser Bereiche könnten durch die Ausweisung als Naturdenkmale geschützt werden.

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen der Kernstadt Offenburgs innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB und im Geltungsbereich von B-Plänen nach §§ 30 und 33 BauGB sowie in vorgesehenen Baugebieten entsprechend dem Flächennutzungsplan und alle öffentlichen Grünflächen, Friedhöfe, Sportanlagen und Kleingartengebiete in der Kernstadt Offenburgs.

Der Schutzgegenstand soll beibehalten werden, aber bei mehrstämmigen Bäumen soll der Schutz auf die größeren Bäume beschränkt werden, da sonst zu viele kleinere vielstämmige Tiefwieseln und Großsträucher unter den Schutzzweck fallen, die in der Regel als Heckengehölz gepflegt werden.

(2) Von dieser Satzung geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, sofern einer der einzelnen Stämme einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweist. Ein Stammumfang von 40 cm gilt für Eiben (Taxus), Zypressengewächse (Cupressaceen), Buchsbaum (Buxus sempervirens), Maulbeerbaum (Morus), Katsurabaum (Cercidiphyllum), Judasbaum (Cercis), Christusbäumchen (Gleditsia), Rotdorn (Crataegus oxyacantha cultiv.), Mehlbeere (Sorbus aria), Stechpalme (Ilex aquifolium).

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

041/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Herr Hubert
Wernet

Tel. Nr.:
82-2380

Datum:
19.09.2013

Betreff: Ergebnisse aus dem Runden Tisch Baum,
Sachstandsbericht

Der Schutz soll künftig nur noch die hochstämmigen Obstbäume mit mindestens 1,6 m Stammhöhe umfassen.

(4) § 1 Abs. 1 und 2 gelten nicht für Obstbäume mit Ausnahme von hochstämmigen Obstbäumen einschließlich Walnussbäumen, die mindestens 1,6 m Stammhöhe haben, gemessen vom Erdboden bis zum untersten Astansatz.

4.4. Sonstige redaktionelle Änderungen (§§ 1 bis 8)

Bisher wurde in der Baumschutzverordnung stets der Begriff „Geschützter Grünbestand“ verwendet, da dieser Begriff so auch im Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg verwendet wird. Gemeint sind jedoch Bäume. Um die Klarheit und Verständlichkeit der Satzung zu erhöhen, soll künftig der Begriff „Bäume“ verwendet werden. In § 1 und § 2 wird die Verbindung zum Begriff „Geschützter Grünbestand“ des Naturschutzgesetzes hergestellt.

Auf Grund von Änderungen des Naturschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg sind weitere einzelne redaktionelle Änderungen erforderlich geworden, die nachfolgend und in der Anlage unterstrichen sind.

4.5. Befreiungen (§ 4 Abs. 1)

Das geänderte Naturschutzgesetz sieht nur noch Befreiungen vor. Daher wurden die bisherigen Absätze 1 und 2 zusammengefasst zu einem Absatz und die Überschrift geändert.

(1) Von den Vorschriften der Satzung kann nach § 79 NatSchG auf Antrag von der Stadt Offenburg Befreiung erteilt werden, wenn im Einzelfall der wesentliche Schutzzweck der Satzung nicht beeinträchtigt wird.

4.6. Zulässige Nutzungen als weiterer Befreiungstatbestand (§ 4 Abs. 3, Satz 1)

In der neuen Satzung sollen auch zulässige Nutzungen oder Umnutzungen als zusätzlicher Befreiungstatbestand eingefügt werden, wenn sie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig sind, und wenn sie nicht mit zumutbarem Nachteil oder Aufwand verändert, räumlich verschoben, verkleinert oder entfallen können. Dies betrifft insbesondere die Anlage von Stellplätzen, Zufahrten, Carports, Terrassen etc.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

041/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Herr Hubert
Wernet

Tel. Nr.:
82-2380

Datum:
19.09.2013

Betreff: Ergebnisse aus dem Runden Tisch Baum,
Sachstandsbericht

§ 4 (2) Eine Befreiung kann insbesondere erteilt werden, wenn

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder zur Realisierung eines zulässigen Bauvorhabens oder einer nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässigen Nutzung berechtigt oder verpflichtet ist, den Baum zu entfernen oder zu verändern und er dies sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklichen kann;

4.7. Vorzulegende Angaben und Unterlagen beim Stellen eines Fällantrags (§ 4 Abs. 4)

Die vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen sollen im § 4 Erlaubnisse und Befreiungen präzisiert werden, damit der Antragsteller leichter erkennen kann, welche Angaben vorzulegen sind:

§ 4 (4) Die Befreiung ist bei der Stadt Offenburg zu beantragen. Dabei ist eine schriftliche Begründung und ein Lageplan oder eine genaue Skizze vorzulegen, worin Standorte, Abstände, Arten, Stammumfänge und Kronendurchmesser der geschützten Bäume eingetragen sind. Sie kann unter Auflagen oder Bedingungen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Dabei kann eine angemessene Sicherheitsleistung unter entsprechender Anwendung von § 23 Abs. 6 NatSchG verlangt werden.

4.8. Habitusgerechte Baumpflege (§ 5 Abs. 1)

Die habitusgerechte Pflege soll als Vorgabe in die Satzung aufgenommen werden, um den langfristigen Erhalt der Bäume zu erreichen. Die Qualität der Baumpflege soll sich an der aktuellen „Richtlinie für die Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege, derzeit gültige Fassung von 2006) orientieren. Die Mustersatzung und die Hälfte der untersuchten baden-württembergischen Satzungen beinhalten entsprechende Formulierungen.

Leider sind immer wieder Kappungen und Starkastschnitte zu beobachten, die mittelfristig zu Morschungen und in der Folge zur unumgänglichen Fällung der Bäume führen, da die Bäume große Wunden nicht mehr schließen können. Solche unfachlichen Eingriffe sollen vermieden werden, auch weil sie den künftigen Aufwand für die Pflege und Kontrolle dieser Bäume erhöhen, während gleichzeitig das Bruchrisiko zunimmt. Daher soll in § 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen neu eingefügt werden:

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

041/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Herr Hubert
Wernet

Tel. Nr.:
82-2380

Datum:
19.09.2013

Betreff: Ergebnisse aus dem Runden Tisch Baum,
Sachstandsbericht

(1) „Die geschützten *Bäume* sind *habitusgerecht* so zu pflegen und in ihren Lebensbedingungen zu erhalten, dass der Fortbestand und die Leistungsfähigkeit langfristig gesichert bleiben“.

4.9. Baumschutz auf Baustellen (§ 5 Abs. 3)

In Verbindung mit Baumaßnahmen sind häufig zu erhaltende Bäume auf dem Baugrundstück oder auch auf Nachbargrundstücken gefährdet. Zu deren Erhalt und Schutz sollen beim Baugenehmigungsverfahren Auflagen zum Baumschutz auf Baustellen auf Basis des eingefügten Absatzes in § 5 *Schutz- und Pflegemaßnahmen* erlassen werden können.

§ 5 (3) Die Stadt Offenburg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne von § 2 dieser Satzung trifft. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen, wobei auch der Schutz von gefährdeten Bäumen auf benachbarten Grundstücken einbezogen werden kann.

4.10. Verfahren bei Bauvorhaben (§ 7)

Die Baumschutzverordnung hat bisher nicht festgelegt, wie bei Bauanträgen mit geschützten Bäumen auf dem Baugrundstück vorgegangen werden soll. Nunmehr soll entsprechend der Mustersatzung des Städtetags Baden-Württemberg geregelt werden, wie mit dem durch ein Bauvorhaben betroffenen, geschützten Baumbestand zu verfahren ist.

Dazu sind die vorhandenen Bäume auf dem eigenen Grundstück und den öffentlichen Nachbargrundstücken in einen Lageplan mit entsprechenden Angaben einzutragen und mit den Bauantragsunterlagen einzureichen.

In einem neu eingefügten § 7 Verfahren bei Bauvorhaben soll eine Klarstellung erfolgen.

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Stadt Offenburg zuzuleiten. Gleiches gilt für Bäume, die im öffentlichen Raum stehen und von der Baumaßnahme betroffen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

041/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Herr Hubert
Wernet

Tel. Nr.:
82-2380

Datum:
19.09.2013

Betreff: Ergebnisse aus dem Runden Tisch Baum,
Sachstandsbericht

4.11. Ordnungswidrigkeiten (§ 8)

Im § 8 soll der gesetzlich vorgegebene Rahmen für die Höhe des Bußgelds aufgeführt werden.

Die Höhe des Bußgelds für ungenehmigte Fällungen oder für nicht habitusgerechte Pflege kann nicht pauschal festgelegt werden, sondern soll am Baumwert ausgerichtet werden, der durch einen Fachgutachter nach der vor Gericht anerkannten FLL-Wertermittlungsrichtlinie (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) ermittelt wird. Der Baumwert ist abhängig von der Baumart, dem Pflegezustand und der Vorschädigung. Hinzu kommen die Kosten für die Ersatzpflanzung und die Gutachterkosten.

In der Regel ist in den meisten baden-württembergischen Baumschutzsatzungen nur die Obergrenze der Bußgeldhöhe festgelegt.

(2) „Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 80 Abs. 3 NatSchG i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist. Die Höhe der Geldbuße beträgt für vorsätzliches Zuwiderhandeln höchstens 50.000,- €, für fahrlässiges Handeln höchstens 25.000,- €.“

Um eine nachvollziehbare und maßvolle Bußgeldhöhe in Abhängigkeit von der Ordnungswidrigkeit zu erhalten, muss hier zunächst noch eine differenzierte Betrachtung erfolgen.

5. Handhabung der Satzung/ Umgang mit Problembäumen

Wenn die oben aufgeführten zusätzlichen Paragraphen über Ersatzpflanzungen und Baugenehmigungsverfahren aufgenommen werden, wird die Umsetzung der Baumschutzsatzung für Bürgerinnen und Bürger wie auch für die Verwaltung erleichtert.

Beim Baugenehmigungsverfahren soll künftig mit den Bauantragsunterlagen ein Informationsblatt/Anforderungskatalog ausgegeben werden, mit dem auf die Baumschutzsatzung und den für eine Fällung notwendigen Antrag einschließlich der erforderlichen Angaben hingewiesen wird. Weiterhin soll mit der Baugenehmigung ein Informationsblatt ausgegeben werden, in dem die gängigen Regeln zum fachgerechten Umgang mit Bäumen auf Baustellen aufgeführt sind.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

041/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Herr Hubert
Wernet

Tel. Nr.:
82-2380

Datum:
19.09.2013

Betreff: Ergebnisse aus dem Runden Tisch Baum,
Sachstandsbericht

Ein Fällantrag soll auch künftig bei Problembäumen wie Fichten, Hybridpappeln und Weiden gestellt werden, da Grundstücksbesitzer häufig die Baumarten nicht unterscheiden können. Bei der Herausnahme von Problembäumen aus der Satzung ist zu erwarten, dass aus Versehen erhaltenswerte Bäume gefällt werden. Der weit überwiegende Teil der baden-württembergischen Baumschutzsatzungen hat daher Problembäume nicht aus der Satzung herausgenommen.

Problembäume sind Baumarten und Baumsorten, die mit zunehmendem Alter zu Astbruch oder aufsteigender Wurzelfäule neigen und daher nur eingeschränkt verkehrssicher sind.

Bei der Antragsbearbeitung sollen vielmehr Problembäume nach § 4 Abs. 2 Satz 2 bevorzugt zur Fällung freigegeben werden. Die Auflage zur Ersatzpflanzung ermöglicht den Erhalt und Entwicklung des Baumbestands.

6. Weiteres Verfahren

Nach interner Abstimmung und weiterer rechtlicher Prüfung soll der gesamte Satzungsentwurf zu einem späteren Zeitpunkt dem Umweltausschuss zur Beratung vorgelegt werden.

Anlage 1

Bestehende Satzung